

# Beschluss



## **des Gemeinsamen Bundesausschusses über einen Antrag auf Freistellung von der Nutzenbewertung wegen Geringfügigkeit nach § 35a Abs. 1a SGBV „Andere diagnostische Mittel“**

Vom 18. Juni 2020

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seiner Sitzung am 18. Juni 2020 beschlossen, dem am 25. Oktober 2019 eingegangenen Widerspruch eines pharmazeutischen Unternehmers gegen den Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses vom 17. Oktober 2019 zum Antrag des pharmazeutischen Unternehmers auf Freistellung eines Arzneimittels mit einem neuen Wirkstoff von der Nutzenbewertung nach § 35a Abs.1a SGBV abzuwenden und dem Antrag stattzugeben:

Der pharmazeutische Unternehmer wird von der Verpflichtung zur Vorlage von Nachweisen nach 5. Kapitel § 5 Verfahrensordnung des Gemeinsamen Bundesausschusses (VerfO) und das betroffene Fertigarzneimittel von der Nutzenbewertung nach den Vorschriften des 5. Kapitels VerfO freigestellt.

Berlin, den 18. Juni 2020

Gemeinsamer Bundesausschuss  
gemäß § 91 SGB V  
Der Vorsitzende

Prof. Hecken